



INHALT:

- Editorial
- **Wussten Sie, dass ...**
- **Neue Anforderungen für das Bedienen von Hubarbeitsbühnen**
- **Eignungsuntersuchungen G 25 und G 41**
- **Kundenanfrage zum Thema: Vermietete Arbeitsmittel**
- **Fachkraft für Explosionsschutz - ExFa[®]**
- **Instandhaltungsarbeiten auf Dächern**
- **Hochgelegene Arbeitsplätze**
- **Neue Maschinenrichtlinie**
- **Neue Gesetze und Verordnungen für Kälte-/Klimaanlagen und Wärmepumpen**
- **Sicherheitsunterweisung für Instandhalter**
- **Pumpen in Heizungsanlagen privater Haushalte**
- **TRBS 2101 - Prüfungen**

Umlauf

Abteilung Technik

Arbeitssicherheit

.....

.....



Guten Tag,
liebe Fachkolleginnen und -kollegen,

bei der Erfassung von Unfällen führen Erweiterungs-, Änderungs- und Umbauarbeiten die Unfallstatistik an. Viele Rückkehrgespräche mit verunglückten Instandhaltern zeigten, dass es oft betriebliche oder fachliche Lücken gab, die ursächlich für die Unfälle waren. Diese Schwachstellen gilt es zu schließen. Nur regelmäßig und gut durchgeführte Unterweisungen sorgen hier für Abhilfe.

Wie Sie wissen, ist die Durchführung von Unterweisungen eine Forderung des Gesetzgebers, die im Arbeitsschutzgesetz § 12 festgeschrieben ist. Die UVV BGV A1 ist noch konkreter und fordert, dass die Unterweisung mindestens einmal jährlich durchzuführen ist und dokumentiert werden muss. In der Betriebssicherheitsverordnung § 9 heißt es, dass die mit der Durchführung von Instandsetzungs-, Wartungs- und Umbauarbeiten beauftragten Personen – also Ihre Instandhalter – regelmäßig eine angemessene, spezielle Unterweisung erhalten müssen.

Sollte es in Ihrem Zuständigkeitsbereich trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu einem untersuchungspflichtigen Unfall kommen, ist es unverzichtbar, über den Nachweis der gesetzlich geforderten Unterweisungen nach § 4 der BGV A1 zu verfügen. Ansonsten bewegen Sie sich direkt im Bereich der groben Fahrlässigkeit.

Lassen Sie es gar nicht erst so weit kommen!

Mit bester Empfehlung
Ihr Franz Swoboda

Wussten Sie, dass ...

in der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) neben der wiederkehrenden (also regelmäßigen) Prüfung von Arbeitsmitteln zwei weitere Anlässe beschrieben werden, die eine sofortige Prüfung von Arbeitsmitteln erforderlich machen?

Arbeitsmittel unterliegen bei der Benutzung schadenverursachenden Einflüssen, z.B. durch Verschleiß einzelner Teile. Das kann zu gefährlichen Situationen führen. Nach § 10 BetrSichV sind deshalb wiederkehrende Prüfungen von Arbeitsmitteln (dazu gehören fast alle ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel) vorgeschrieben.

Der Arbeitgeber hat deshalb Arbeitsmittel entsprechend den nach § 3 Abs. 3 BetrSichV ermittelten Fristen durch hierzu befähigte Personen überprüfen und erforderlichenfalls erproben zu lassen.

Die oben beschriebenen zwei weiteren Prüfanlässe fordern:

1. dass Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach jeder Montage auf einer neuen Baustelle oder an einem neuen Standort durch eine befähigte Person geprüft werden müssen. Hierzu gehören z. B. Baustromverteiler und spezielle Bauleuchten, die elektrische und mechanische Sicherheit von Baukränen, Transportbändern, Tischkreissägen, Betonmischern u. v. m.
2. die Prüfung von Arbeitsmitteln nach Änderungs- und Instandhaltungsarbeiten, welche die Sicherheit von Arbeitsmitteln beeinträchtigen können. Diese Forderung ist Elektrofachkräften unter Ihnen aus der früheren VDE-Bestimmung 0701 bekannt.

Neue Anforderungen für das Bedienen von Hubarbeitsbühnen

Nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) bleibt die Benutzung von Arbeitsmitteln dazu geeigneten, unterwiesenen oder beauftragten Personen vorbehalten.

Der Berufsgenossenschaftliche Grundsatz BGG 966 vom April 2010 gibt vor, welche Voraussetzungen zum Bedienen von Hubarbeitsbühnen (HAB) zu erfüllen sind.



Danach darf der Unternehmer nur Personen beauftragen, die

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. in der Bedienung der Hubarbeitsbühne unterwiesen sind und
3. ihre Befähigung gegenüber dem Unternehmer nachgewiesen haben.

Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen.

Für die Auswahl der Bediener ergeben sich folgende Kriterien:

- Mindestalter 18 Jahre
- Geistige und charakterliche Eignung
- Körperliche Eignung.

Zur Beurteilung der körperlichen Eignung geben die Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische Untersuchungen G 25 „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“ sowie G 41 „Arbeiten mit Absturzgefahr“ wichtige Anhaltspunkte.

Ausbildung

Die Unterweisung im Bedienen von Hubarbeitsbühnen hat in Theorie und Praxis zu erfolgen. Sie beträgt in der Regel mindestens einen Tag. Sie endet mit einer Abschlussprüfung. Der theoretische Teil sollte schriftlich erfolgen. In der praktischen Prüfung ist eine Prüfungsfahrt zu absolvieren.

Die Ergebnisse der Prüfung sind zu dokumentieren. Den Teilnehmern wird ein Ausbildungsnachweis ausgehändigt (Fahrerlaubnis). Hier empfiehlt es sich, einen Fahrausweis vergleichbar mit denen von Stapler- oder Kranfahrern zu verwenden.

An die Qualifikation der Ausbilder werden Anforderungen gestellt, die mit denen einer befähigten Person nach BetrSichV vergleichbar sind.

Wichtig! Nach abgeschlossener Ausbildung muss der Unternehmer (Beauftragter) die Genehmigung zum Bedienen von HAB schriftlich erteilen.

Weitere Auskünfte erteilt:
 Herr Walter Brysch,
 Tel.-Nr. 0 68 97 / 5 06 - 5 27

Eignungsuntersuchungen G 25 und G 41

Bereits am 24.12.2008 ist die Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung (ArbmedVV) in Kraft getreten. In den dort genannten Pflicht- und Angebotsuntersuchungen sind die Grundsätze G 25 und G 41 nicht mehr aufgeführt. Der Verordnungsgeber vertritt die Auffassung, dass die Grundsätze G 25 und G 41 **Eignungsuntersuchungen** sind und keine Vorsorgeuntersuchungen.

Zusammenfassung:

Es ist festzustellen, dass die Tendenz, Untersuchungen nach G 25 und G 41 mit dem Argument einer fehlenden Rechtsgrundlage und aus Einsparungsgründen wegfallen zu lassen, zunimmt.

Über eine Gefährdungsbeurteilung können Sie jedoch die bewährten, dem Gesundheits- und Unfallschutz dienenden Untersuchungen nach G 25 und G 41 in Zusammenarbeit mit der SiFa und dem Betriebsarzt zur Pflicht erheben.

Kundenanfrage zum Thema: Vermietete Arbeitsmittel

Wer ist bei gemieteten, geleasten oder geliehenen (ohne Entgelt) Arbeitsmitteln verantwortlich für die Einhaltung der Beschaffenheitsanforderungen nach § 7 und Anh. 1, Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), wenn diese Arbeitsmittel den Beschäftigten zur Verfügung gestellt werden?

Antwort:

Grundsätzlich ist der Arbeitgeber, der seinen Beschäftigten ein Arbeitsmittel zur Verfügung stellt, für die Erfüllung der Anforderungen der BetrSichV verantwortlich, unabhängig davon, ob er das Arbeitsmittel nur gemietet, geleast oder geliehen hat.

Er muss sich vergewissern, dass das Arbeitsmittel vor allem den arbeitsschutz- und sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht. Diese können z. B. in der Bestellung bzw. Anforderung oder im Leasing- bzw. Mietvertrag vorgegeben oder vereinbart sein.

Fachkraft für Explosionsschutz - ExFa®

Die Fachkraft für Explosionsschutz - ExFa® (m/w) ist der **zentrale Ansprechpartner** für alle Maßnahmen, die den betrieblichen Explosionsschutz betreffen. Sie analysiert den Ist-Zustand, koordiniert Maßnahmen und Prüfungen, stimmt sich mit den verantwortlichen Personen und Stellen ab und überwacht die Ausführung aller Maßnahmen und Prüfungen, welche von internen oder externen befähigten Personen gemäß TRBS 1203 durchgeführt werden. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird sie von den Verantwortlichen aus Verfahrenstechnik, Fertigung und Produktion sowie externen Stellen unterstützt. Im Bedarfsfall ist sie auch der direkte Ansprechpartner für die zuständige Behörde.

Für unseren Lehrgang Fachkraft für Explosionsschutz - ExFa® haben wir als fachlichen Beirat Herrn Dr.-Ing. Berthold Dyrba, Leiter des Referates „Betriebssicherheit“ und Herausgeber des Werkes „Kompendium Explosionsschutz“ (Carl Heymanns Verlag KG, Köln) gewinnen können.

Mit Datum vom 31.07.2009 hat das Deutsche Patent- und Markenamt den Begriff **ExFa®** als Abkürzung für den Titel „Fachkraft für Explosionsschutz“ (analog zum Kürzel „SiFa“ für die Fachkraft für Arbeits-

sicherheit) als geschützte Wortmarke mit der Urkunde Nr. 30 2009 035 473 für die TÜV Saarland Bildung + Consulting GmbH eingetragen.

Instandhaltungsarbeiten auf Dächern

Dachabsturzunfälle haben mit 28 % einen hohen Anteil an der Gesamtzahl der Unfälle.

Die Sicherungsmaßnahmen bei Instandhaltungsarbeiten an Maschinen und Anlagen sind meist durch technische Einrichtungen sichergestellt. Die Sicherungsmaßnahmen bei Instandhaltungsarbeiten auf Dächern werden häufig nicht oder nicht in der richtigen Reihenfolge angewendet.

Die BGV C22 „Bauarbeiten“ schreibt folgende Rangfolge vor:

- Seitenschutz
- Auffangeinrichtungen
- Organisatorische Maßnahmen, z. B. Abstand zur Absturzkante
- Persönliche Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz

Diese Maßnahmen gelten auch, wenn z. B. Lüftungs- und Klimaanlage, Rauchabzugsklappen, Blitzschutzeinrichtungen oder sonstige auf Dächern vorhandene technische Einrichtungen gewartet oder instand gehalten werden müssen.

Hochgelegene Arbeitsplätze

Bei der Tätigkeit von Betriebshandwerkern stellt sich oft die Frage, wo Absturzsicherungen erforderlich sind. Unklarheit besteht meistens bei der Höhe, ab der Maßnahmen gegen Absturz zu treffen sind.

Maßnahmen gegen Absturz müssen getroffen werden:

- unabhängig von der Absturzhöhe an oder über Wasser oder anderen Stoffen, in denen man versinken kann (z. B. Kohlebunker, Silos etc.)
- ab 1,00 m Absturzhöhe an stationären Einrichtungen, an frei liegenden Treppenläufen und -absätzen, Wandöffnungen sowie an Bedienungsständen für Maschinen
- ab 2,00 m Höhe an Gerüstbelägen und sonstigen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Baustellen, für die keine Ausnahmeregelungen gelten; beim Errichten, Instandhalten oder Umlegen von Masten für elektrische

Betriebsmittel auf Dächern (z. B. Antennenbau)

- bei mehr als 3,00 m Absturzhöhe an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Dächern

Einrichtungen, die ein Abstürzen von Personen verhindern, sind zum Beispiel Seitenschutz, Absperrung oder Abdeckung.

Betriebshandwerker verwenden bei Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen meistens den Anseilschutz (PSA gegen Absturz). Der darf als Sicherung gegen Abstürzen von Personen nur eingesetzt werden, wenn

- für die auszuführenden Arbeiten geeignete Anschlageinrichtungen vorhanden sind
- das Verwenden von Auffangeinrichtungen unzweckmäßig ist.

Bitte beachten Sie besonders die Anforderung aus der UVV BGV A1 § 31, Benutzung von PSA. Die hier geforderte, besondere Unterweisung beinhaltet neben der Handhabung der PSA gegen Absturz den Umgang mit **Anschlag- und Auffangpunkt**. Die Folgen bei Nichtbeachtung der Bedeutung des Auffangpunktes lassen sich am besten über Bild 3 ableiten.

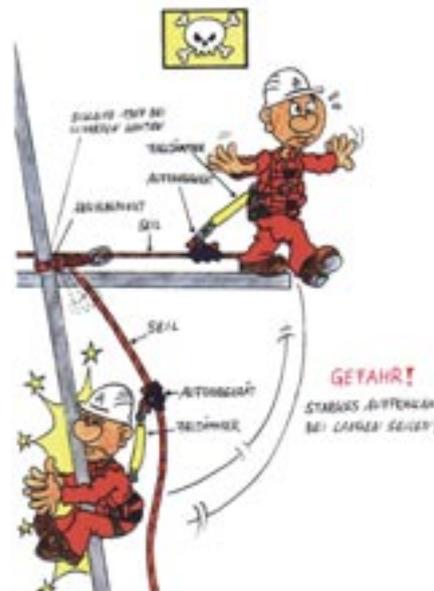


Bild 3: Werksfoto Fa. Preisung, Kierspe

Einrichtungen und Maßnahmen gegen den Absturz von Personen sind nicht erforderlich bei Arbeiten, deren Eigenart und Fortgang eine Sicherungseinrichtung oder -maßnahme nicht oder noch nicht rechtfertigen, wenn diese von fachlich geeigneten Beschäftigten nach Unterweisung durchgeführt werden. Eine Sicherungseinrichtung oder -maßnahme

ist zum Beispiel nicht gerechtfertigt, wenn deren Bereit- oder Herstellung sowie deren Beseitigung mit größeren Gefahren verbunden ist, als die eigentliche Arbeit.

Neue Maschinenrichtlinie

Die neue MaschRL 2006/42/EG ist bereits seit dem 29.12.2009 gültig. Es gab keine Übergangsfrist.

Die einzige Ausnahme sind Bolzenschussgeräte, für sie gilt eine Übergangsfrist bis zum 29.06.2011.

Die nach der Maschinenrichtlinie 98/37/EG harmonisierten Normen wurden überprüft und ggf. als nach Maschinenrichtlinie 2006/42/EG harmonisierte Norm übernommen.

In diesem Zusammenhang wurde bzw. wird derzeit auch die EN 954-1 in den Normungsgremien diskutiert. Die Gültigkeit dieser Norm soll / sollte um weitere drei Jahre, also bis zum 31.12.2012 verlängert werden.

Die EN 954-1 hat seit dem 29.12.2009 die Konformitätsvermutung verloren. Die Konformitätsvermutung wird nur noch von der EN ISO 13849-1 ausgelöst.

ERINNERUNG:

Neue Gesetze und Verordnungen für Kälte-/ Klimaanlage und Wärmepumpen

Für den Einbau, den Betrieb, die Wartung/ Instandhaltung und die Entsorgung gelten bereits seit Anfang Juli 2008 neue Vorschriften.

- F-Gase-Verordnung (842/2006 gültig seit 04.07.2006)
- Chemikalien-Klimaschutz-Verordnung (gültig seit 01.08.2008)
- Chemikalien-Ozonschicht-Verordnung (gültig seit 01.12.2006)
- Verordnung über Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Unternehmen und Personal (gültig seit 23.04.2008)

Nach den o. g. Verordnungen müssen von den betroffenen Firmen:

Hersteller, Vertreiber, Anwender und Firmen, die Anlagen mit mehr als drei Kilogramm fluoriertem Treibhausgas installieren, warten oder instand halten sowie entsorgen, die entsprechenden Vorgaben eingehalten werden.

Im Folgenden sind beispielhaft einige Punkte aufgeführt, die beachtet werden müssen:

- Es muss mindestens eine jährliche Dichtheitskontrolle durchgeführt werden (Einzelheiten, Spezifikationen und Ausnahmen sind in den Verordnungen näher beschrieben)
- Es darf nur noch zertifiziertes Personal eingesetzt werden (Übergangsfrist bis zum 04.07.2009)
- Die ausführende Firma selbst muss ebenfalls zertifiziert sein (Übergangsfrist bis zum 04.07.2009)
- Es gelten Rücknahme- und Rückgewinnungspflichten
- Es gelten neue Kennzeichnungsregeln und Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten
- ...

Weitere Auskünfte erteilt:
 Herr Walter Brysch,
 Tel.-Nr. 0 68 97 / 5 06 - 5 27

Sicherheitsunterweisung für Instandhalter

In 2011 führen wir diese nach UVV vorgeschriebene Jahresunterweisung 21 x innerhalb Deutschlands zu einem außerordentlich günstigen Preis, auch für Ihren Standort ortsnahe durch.

Weitere Informationen unter
www.tuev-seminare.de

Pumpen in Heizungsanlagen privater Haushalte

Wie Sie wissen, sind Umwälzpumpen in Heizungsanlagen Dauerläufer. Wenn Ihre Heizungsanlage an ca. 250 Tagen im Einsatz ist, bedeutet das bei einem Standardwert von 65 W Anschlussleistung einen Gesamtverbrauch von 390 kWh pro Jahr aufsummiert.

Durch den Einsatz „Intelligenter Pumpen“ lässt sich dieser Verbrauch auf ca. 85 kWh p. A. reduzieren. Bei diesen Pumpen kommen Gleichstrommotoren mit Permanentmagneten zum Einsatz, deren Drehzahl sich über die integrierte elektronische Regelung anhand der Druckdifferenz zwischen Einlauf und Auslauf automatisch regelt. Der Verbrauch schwankt zwischen 0 und 8 Watt. So lassen sich pro Jahr leicht bis zu 70,- € sparen. Die Investition für

einen Pumpentausch liegt im Schnitt bei 330,- €.

In vier Jahren hat sich die Investition bereits gerechnet. Die Bundesregierung fördert den Pumpentausch mit ca. 25 % der Kosten. Die Förderung kann über die KfW beantragt werden, d. h., dass sich die Investition dann bereits in 3 Jahren amortisiert. Auf der vom Umweltministerium geförderten Website www.sparpumpe.de bekommen Sie alle weiteren Informationen. Das Antragsformular an die KfW kann man dort gleich online ausfüllen.



Sparpumpe mit Permanentmagneten
 Werksfoto Fa. Grundfos

Übrigens: Noch ist der Einsatz intelligenter Pumpen freiwillig, von 2013 an wird er europaweit zur Pflicht. Weitere 2 Jahre Aufschub gibt es dann nur für Pumpen, die fest im Heizkessel integriert sind. Diese Informationen gelten nur für Privathaushalte. Industrie- und Dienstleistungsunternehmen erhalten keine Förderung. Trotzdem sollten Sie eine Umrüstung der Pumpen in Ihrem Zuständigkeitsbereich in Erwägung ziehen, denn nirgendwo sonst ist Klimaschutz so schnell und so billig zu praktizieren.

TRBS 2101 - Prüfungen

Im Abschnitt 3.5.2 der TRBS 1201 „Prüfungen nach § 10 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durch befähigte Personen (BP)“ werden am Beispiel elektrische Arbeitsmittel Hinweise für Prüffristen gegeben, die sehr stark an die Forderungen aus Tabelle 1B und BGV A3 erinnern. Hier heißt es, dass als Maß für die ausreichende Bemessung von Prüffristen elektrischer Arbeitsmittel die Fehlerquote herangezogen werden kann. Natürlich kann die Prüffrist auch über die wesentlich aufwändigere Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden.

Weiter heißt es, dass sich aufgrund von Betriebserfahrungen und arbeitsmittelbezogenen Fehlerquoten folgende Richtwerte für Prüffristen bewährt haben: z. B. wie bisher, soweit erforderlich, jedoch mindestens jährlich; und **nur** das ist **neu**. Eine Verlängerung der Prüffrist für Arbeitsmittel über 1 Jahr hinaus ist nur über eine Gefährdungsbeurteilung möglich. Die vorher beschriebene Verkürzung oder Verlängerung der Prüffrist basiert auf dem Richtwert max. 1 Jahr und ändert sich dadurch nicht.

Kürzere oder längere Prüffristen sind ebenfalls nur über eine Gefährdungsbeurteilung zu erreichen. Ansonsten gelten für stark beanspruchte elektrische Arbeitsmittel wie früher: Verlängerungs- und Geräteanschlussleitungen mit Steckvorrichtungen – Verkürzung der Prüffrist auf die **Hälfte**, also 6 Monate und auf Baustellen, erhebliche Verkürzung der Prüffrist auf ein **Viertel**. Bewegliche Leitungen mit Stecker und Festanschluss, Anschlussleitungen mit Stecker in Büros oder unter ähnlichen Bedingungen – Verlängerung der Prüffrist auf das **Doppelte**, also 2 Jahre.

Weiterhin heißt es, dass die bisher bewährte Prüffrist für ortsfeste elektrische Arbeitsmittel, soweit erforderlich, festgesetzt wird, jedoch mindestens alle 4 Jahre durchgeführt werden muss.

Sie sehen, außer der mindestens jährlich durchzuführenden Prüfung von elektrischen Arbeitsmitteln, die unter Normalbedingungen eingesetzt werden, ist alles beim Alten geblieben.

VTFK aktuell

Gerne senden wir die „VTFK aktuell“ auch an Ihnen bekannte Fachkolleginnen und -kollegen.

Bitte mailen Sie uns Ihre Anforderung an info@tuev-seminare.de

Die „VTFK aktuell“ ist kostenfrei.

Verantwortlich für den Inhalt:

Franz Swoboda,
Senior Consultant
TÜV Saarland
Bildung + Consulting GmbH,
66280 Sulzbach / Saar
Telefon: 0 68 97 / 5 06 - 5 11